

Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung

Band: - (1997-1998)

Heft: 2

Artikel: Aktuelle Fragen zum Schweizerischen Bankgeheimnis : Willkürlicher Gläubigerschutz

Autor: Ochsner, Gertrud

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1053656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgefordert durch den grossen Druck aus dem Ausland steht der Finanzplatz Schweiz und mit ihm sein «Allerheiligstes», das Bankgeheimnis, wieder einmal zur Debatte. Dabei geht es heute um die Aufarbeitung des skandalösen Umgangs der Schweizer Banken und Behörden mit den nachrichtenlosen Vermögen von Nazi-Opfern. Mehr noch: um die Kontinuität einer «Abwehrgeschichte» schlechthin, die wesentlich darauf basiert, dass das Bankgeheimnis willkürlich und machtmisbräuchlich und nicht minder rassistisch und antisemitisch gehandhabt wird.

Von Gertrud Ochsner*

Dass das Schweizerische Bankgeheimnis, insbesondere dessen Missbrauch ein macht- und demokratiepolitisches Problem darstellt, ist nicht neu. Erinnern wir uns: Ende der siebziger/anfangs der achtziger Jahre wurden mit der Bankeninitiative Themen wie Kapital- und Steuerflucht sowie Geldwäscherei öffentlich diskutiert. Im Zentrum der jüngsten Debatte zum Bankgeheimnis stehen nun die Skandale um die nachrichtlos gebliebenen Vermögen von Nazi-Opfern.

Und 1934? Welche Gründe hatten eigentlich damals – also wenige Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg – zur Einführung des Bankgeheimnisses geführt?

Geheime Geschichte des Bankgeheimnisses

Die Forschungen des Lausanner Historikers, Sébastien Guex, zeigen, dass der Finanzplatz Schweiz in den frühen 30er Jahren stark unter Druck geriet; insbesondere durch die französischen Behörden, die der Steuerflucht einen Riegel schieben wollten.

Zudem zeichneten sich in einigen Kantonen – wie etwa 1934 in Genf – «rote» Mehrheiten ab. Finanzplatz-Kreise befürchteten, dass diese bald auf kantonaler Ebene Gesetze verabschieden könnten, mit welchen Vermögen besteuert und die Steuerflucht bekämpft würden.

Mit dem Bankgeheimnis sollte aber auch den knallharten Bestimmungen des Nazi-Regimes zur Beschränkung beziehungsweise Verhinderung der Ausfuhr von Devisen etwas entgegengesetzt werden. Die Nazis fahndeten nämlich bis in die Schweiz nach Vermögen, welche von politisch und rassistisch verfolgten Personen aus Deutschland stammten, um diese zu enteignen.

Letzteres Motiv zur Einführung des Bankgeheimnisses im Jahre 1934 wird heute oft als Schutzmassnahme zu Gunsten deutscher Juden und Jüdinnen und deren Vermögen dargestellt. Dies ist jedoch irreführend. Mit dem Bankgeheimnis wurde zwar der sogenannte «Gläubigerschutz» stark ausgebaut. Geschützt wurden und werden damit aber primär die Schweizer Banken selbst und deren lukrative Vermögensverwaltungsgeschäfte.

Löchrige Meldepflicht

Die Schweiz tat sich schwer damit, die Abklärung betreffend nachrichtenloser Vermö-

gen zu regeln. Erst nachdem aufgrund von erneuten Schändungen jüdischer Friedhöfe in Deutschland, dem Eichmann-Prozess in Israel und der Verabschiedung der UNO-Antirassismuskonvention 1961 erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg eine weltweite Diskussion über Antisemitismus laut wurde, genehmigten 1962 die eidgenössischen Räte einen Entwurf des Bundesrats, den sogenannten Meldebeschluss. Dieser sah einerseits die Pflicht der Banken zur Meldung von Vermögenswerten



vor, von denen seit dem 9. Mai 1945 zuverlässige Nachrichten fehlten und von denen man vermutete, dass die letztbekannten Eigentümer Opfer rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgungen geworden waren. Andererseits wurde der zur Umsetzung des Beschlusses eingesetzten Meldestelle das Recht zugesprochen, Bücherrevisionen und Kontrollen bei Banken durchzuführen.

In der Praxis allerdings verkam die sogenannte Meldepflicht zur blossen Meldemöglichkeit. Die Meldestelle hatte nämlich von ihrem Kontrollrecht kein einziges Mal Gebrauch gemacht. So erstaunt es auch nicht, dass keine Bank angezeigt wurde, weil sie ein dem Bundesbeschluss unterstelltes Vermögen nicht (rechtzeitig) gemeldet hatte.

Dass sich Banken aber tatsächlich geweigert hatten, entsprechende Vermögen zu melden, ist spätestens seit dem Bericht von Hug und Perrenoud über die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten** bekannt. Das folgende, diesem Bericht entnommene Beispiel soll nicht nur verdeutlichen, dass der Meldebeschluss – mindestens in seiner Umsetzung – nicht funktioniert hat. Es illustriert auch die Rückendeckung, welche

die Schweizer Behörden den Banken boten. Und das Bankgeheimnis erwies sich einmal mehr als geeignetes Schlupfloch...

Bankgeheimnis wider besseres Wissen

Wie sich herausstellte, hatte der Schweizerische Bankverein (SBV) entgegen seiner Pflicht das Vermögen der Jüdin Ernestine Steinhardt der Meldestelle nicht gemeldet, obwohl die Kundin seit dem Zweiten Weltkrieg verschollen blieb. Herausgefordert durch die Nachfrage des Rechtsanwaltes H.Z. Weigl im Namen potentieller Erben, begründete der SBV seinen Entscheid damit, dass es sich in diesem Fall nicht um ein nachrichtloses Vermögen handle. Wie kam es zu dieser absurden Erklärung des Bankvereins? Der SBV und mit ihm explizit auch die Meldestelle bewerteten eine frühere, noch vor 1962 erfolgte Anfrage, welche Weigl direkt an den SBV richtete, als «Kundenkontakt im Sinne des Meldebeschlusses» – und dies obwohl der SBV selbst jene Anfrage zurückgewiesen hatte mangels ausreichender Bescheinigung der Erbberechtigung.

Nachdem sich der israelische Botschafter Bentsur im Eidgenössischen Politischen Departement (EPD, heutiges EDA) nach dem Fall erkundigte, machte der Vertreter des Rechtsdiensts des EPD, H. Zoelly, die Meldestelle auf diesen Widerspruch aufmerksam. Es erfor-

Was ist das Bankgeheimnis?

Der Finanzplatz Schweiz als beliebteste Fluchtgeldscheibe wäre undenkbar ohne den ausgebauten rechtlichen Schutz, den solche Gelder und deren Besitzer hierzulande geniessen. Die zentrale Stellung nimmt dabei das Bankgeheimnis (Art. 47 des Bankengesetzes) ein. Damit werden in und mit Banken arbeitende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es dient grundsätzlich dem Persönlichkeitsschutz der BankkundInnen.

In vielen Fällen ist das Bankgeheimnis legitim und gerechtfertigt. Problematisch wird es zum einen dort, wo das Bankgeheimnis kriminelle oder andere dubiose Geschäfte verdecken hilft und auf solche Geschäfte – wie bei der Kapitalflucht und der Geldwäscherei – eine eigentliche Sogwirkung ausübt. Zum anderen kann es offensichtlich – wie das Beispiel im Artikel zeigt – auch willkürlich ausgelegt und damit gegen die eigentlich Begünstigten verwendet werden.

aus: «Dossier Kapitalflucht», Aktion Finanzplatz Schweiz, 1990

Schweizerischen Bankgeheimnis

derte jedoch mehrere weitere Interventionen des israelischen Botschafters, dessen Besuch bei Bundesrat W. Spühler sowie eine diplomatische Note der israelischen Aussenministerin Golda Meir, bis schliesslich der Leiter des EPD-Rechtsdienstes, E. Diez, Schritte einleitete, um mit dem Bankverein diesen Widerspruch im Dossier Ernestine Steinhardt zu klären. Wer nun glaubt, dass damit der Weg geebnet wurde, um die potentiellen Erben auszuzahlen, täuscht sich. Nach ersten Ausflüchten gab der SBV zwar zu, dass blosse Anfragen von eventuellen Erblinnen «nicht ohne weiteres als Nachrichten» der ursprünglichen EigentümerInnen gewertet werden könnten. Er ging aber trotzdem nicht auf die Aufforderung des EPD ein, von sich aus den Anwalt Weigl über den Verbleib des Steinhardtschen Vermögens zu informieren. Vielmehr verschanzte sich der SBV weiterhin beharrlich hinter dem Bankgeheimnis.

Und obschon der Bankverein also zugab, sich unrechtmässig seiner Meldepflicht gemäss Bundesbeschluss von 1962 entzogen und damit strafbar gemacht zu haben, gab sich das EPD plötzlich mit der Antwort des SBV zufrieden. Im Sommer 1966 schloss Diez nach einer weiteren erfolglosen Intervention des israelischen Botschafters das Dossier «Vermögen Ernestine Steinhardt».

Dass dieser und ähnliche Fälle in Sachen nachrichtenloser Vermögen von Nazi-Opfern heute offengelegt werden, ist in der Schweiz wohl einmalig.

Kontinuität der Willkür – Neue Perspektiven?

Die umfassende Öffnung der Archive und die erstmalige Aufhebung des Bankgeheimnisses zum Zweck der Wahrheitsfindung hat die Möglichkeit geschaffen, die willkürliche Handhabung des Bankgeheimnisses sichtbar zu machen. Welche GläubigerInnen werden geschützt und welche nicht? Diese Frage stellt sich allerdings nicht erst heute. Sie weist uns vielmehr hin auf das Kontinuum im Finanzplatz Schweiz, auf Prinzipien, die ihn schon lange prägen. Etwa die Möglichkeit der Kapitalflucht von Diktatoren und anderen Kriminellen im Schutze des Schweizerischen Bankgeheimnisses oder die langjährige enge Zusammenarbeit von Schweizer Banken mit dem Apartheid-Regime in Südafrika zeugen ebenso von Rassismus und Skrupellosigkeit.

Wie SP-Nationalrat Paul Rechsteiner in den «Finanzplatz-Informationen» schrieb, hatte

das 1934 eingeführte Bankgeheimnis bisher den Stellenwert eines fast übergesetzlichen Prinzips. Es war, im Unterschied zum Asylrecht für verfolgte Menschen, nahezu unantastbar. Dank der jetzt ausgelösten Debatte kann das Bankgeheimnis endlich wieder offen in Frage gestellt werden.



Was die Banken verteidigen

Die abwehrende Haltung der Banken, wenn es um Auskünfte selbst über fünfzig Jahre zurückliegender Geschäfte geht, hat nicht zuletzt handfeste Geschäftsgründe: Gemäss einer Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung vom Herbst 1996 stammen rund zwei Drittel des Reingewinns aller Banken in der Schweiz aus der Vermögensverwaltung, jenem Geschäftsbereich also, für welchen das Bankgeheimnis als verschleiern-der Deckmantel von solch eminenten Bedeutung ist. Ihr Marktanteil am weltweiten «Private Offshore Banking», das heisst dem im jeweiligen Ausland angelegten Vermögen von Privatpersonen, beträgt nämlich rund 35 Prozent.

***Gertrud Ochsner studiert Soziologie und Ökonomie und arbeitet bei der Aktion Finanzplatz Schweiz.**

Wichtigste Quelle:

****Hug, Peter und Perrenoud, Marc. In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten. Schweiz. Bundesarchiv. Bern. (Der Bericht ist direkt beim Bundesarchiv oder über den Buchhandel erhältlich. Fr. 20.-) Für Historikerinnen und Interessierte eine lohnende Lektüre zur aktuellen Debatte.**

Dieser Artikel ist die leicht erweiterte Fassung eines im cfd-Blatt vom April 1997 publizierten Textes.

Inserat

AKTION FINANZPLATZ SCHWEIZ



Geldwäscherei...Nazi-Gold...
Bankgeheimnis...Casinokapitalismus...
Internationale Verschuldung...
„shareholder value“...

oder: Was Schweizer Banken mit Demokratie, Transparenz und Menschenrechten am Hut haben...

lesen Sie in den **Finanzplatz-Informationen** (Einzelnummer gratis, Abo Fr. 30.-).
Mitgliedschaft bei der AFP (Fr.40.-, Abo incl.).

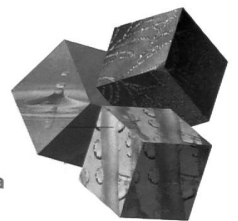
AFP Aktion Finanzplatz Schweiz
Drahtzugstr. 28, CH-4057 Basel
Tel. 061/693 17 00, Fax. 031/693 22 32

mendelin

TEL 01 450 66 11
FAX 01 450 66 14
HÖFLI WEG 7
8055 ZÜRICH

WWW.ACCESS.CH/MENDELIN
MENDELIN@ACCESS.CH

grafik
multimedia
internet



c
a
r
o
l
i
n
e